

**Ordnung
der Ersten Staatsprüfungen
für Lehrämter an Schulen (LPO);
Fachpraktische Ausbildung gemäß § 42 Abs. 1**
RdErl. d. Kultusministeriums v. 14. 3. 1983 (GABl. NW. S. 117) *

Nach § 42 Abs. 1 Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO – BASS 20 – 02 Nr. 11) müssen Bewerberinnen und Bewerber, die eine berufliche Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 3 und 4 gewählt haben, eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten ableisten; davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluss der fachpraktischen Ausbildung ist im Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen. Für die Durchführung der fachpraktischen Ausbildung wird gemäß § 30 Lehrerausbildungsgesetz (LABG – BASS 1 – 8) folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Ziel der fachpraktischen Ausbildung

Die fachpraktische Ausbildung soll die zukünftigen Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung in die Lage versetzen, ihre Ausbildung zu diesem Lehramt und ihre spätere Unterrichtstätigkeit auf der Grundlage praktischer Erfahrung in den Berufsbereichen durchzuführen, in denen ihre Schülerinnen und Schüler ausgebildet werden. Der Schwerpunkt der fachpraktischen Ausbildung liegt dabei nicht in der Aneignung spezieller Arbeitstechniken, sondern im Kennenlernen von Arbeitsprozessen und des jeweiligen sozialen Umfeldes.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die fachpraktische Ausbildung muss der für das Lehramtsstudium gewählten beruflichen Fachrichtung entsprechen.
- 2.2 Sie ist in der Regel in geeigneten Unternehmen bzw. Betrieben, Behörden oder sozialen Einrichtungen durchzuführen.
- 2.3 Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung beträgt mindestens zwölf Monate (52 Wochen). Davon sind sechs Monate für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Durch Urlaub, Krankheit o. ä. bedingte Ausfallzeiten werden nicht auf die fachpraktische Ausbildung angerechnet. Es wird empfohlen, die fachpraktische Ausbildung vor Aufnahme des Studiums abzuleisten.
- 2.4 Die fachpraktische Ausbildung ist in zusammenhängenden Abschnitten von jeweils mindestens vier Wochen zu leisten. Sie gliedert sich nach näherer Bestimmung der **Anlage 1** in der Regel in ein Grundpraktikum und ein Schwerpunktpraktikum. Teilzeitbeschäftigungen werden nicht berücksichtigt.
- 2.5 Die fachpraktische Ausbildung ist durch Bescheinigung(en) nach beiliegendem Vordruck (**Anlage 2**) nachzuweisen; der ausbildende Betrieb gibt darin die Beschäftigungsdauer, die Fehl- und Urlaubstage, die wöchentliche Ausbildungszeit sowie die Art der Tätigkeit(en) an.
- 2.6.1 Der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche Nachweis der fachpraktischen Ausbildung im Umfang von sechs Monaten ist ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Runderlasses gegenüber dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zu führen. Regelungen in den Studienordnungen der Hochschulen, die diesen Bestimmungen widersprechen, bleiben unberücksichtigt. Das Staatliche Prüfungsamt bestätigt die nachgewiesene fachpraktische Ausbildung (**Anlage 3**), auch soweit sie über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus mit dem Zulassungsantrag nachgewiesen wird. Sofern zu diesem Zeitpunkt die gesamte fachpraktische Ausbildung nachgewiesen wird, stellt das Prüfungsamt die abgeschlossene fachpraktische Ausbildung gemäß **Anlage 4** fest.
- 2.6.2 Die zwölfmonatige fachpraktische Ausbildung ist gegenüber der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung (früher: Kultusministerium) gemäß § 3 Abs. 1 Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (OVP – BASS 20 – 03 Nr. 11) bestimmten Stelle mit dem Antrag auf Einstellung nachzuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage der vom zuständigen Staatlichen Prüfungsamt gemäß Nr. 2.6.1 ausgestellten Bescheinigung und ggf. durch weitere Bescheinigungen gemäß Nr. 2.5 zu führen. Sofern die Bescheinigung über die abgeschlossene fachpraktische Ausbildung gemäß **Anlage 4** noch nicht vorliegt, ist der ordnungsgemäße Nachweis der fachpraktischen Ausbildung gemäß **Anlage 5** festzustellen. Dieser Vermerk ist zur Personalakte zu nehmen.
- 2.7 Als fachpraktische Ausbildung können von den für die Ausstellung der Bescheinigungen gemäß **Anlage 3** bis **5** zuständigen Stellen berücksichtigt werden:
 - 2.7.1 eine nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes abgeschlossene Berufsausbildung, sofern sie in einem Berufsfeld nachgewiesen wird, das der gewählten allgemeinen oder speziellen beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann,

- 2.7.2 eine nach den Vorschriften einer landesrechtlichen Ausbildungsordnung im vollzeitschulischen System abgeschlossene Berufsausbildung im Umfang bis zu 26 Wochen. Die näheren Einzelheiten über den Umfang der Anrechnung ergeben sich aus **Anlage 6**,
- 2.7.3 die nach Maßgabe der geltenden Ausbildungsordnung durchgeführte praktische Ausbildung in der Klasse 11 der Fachoberschule, sofern sie der gewählten beruflichen Fachrichtung entspricht oder ihr zugerechnet werden kann, im Umfang von 26 Wochen,
- 2.7.4 Zeiten eines Dienstes in der Bundeswehr oder im Bundesgrenzschutz sowie im Zivildienst mit insgesamt bis zu 26 Wochen, wenn sie diesen Richtlinien entsprechen und ein erweitertes Dienstzeugnis vorgelegt wird,
- 2.7.5 Tätigkeiten in Betrieben im Ausland bis zu 13 Wochen. Voraussetzung ist, dass sie inhaltlich diesen Richtlinien entsprechen. Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen,
- 2.7.6 andere geeignete Tätigkeiten, die dem Ziel der fachpraktischen Ausbildung entsprechen oder zugerechnet werden.

3. Inkrafttreten

Dieser Erlass gilt für Studierende, die das Studium einer beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab Wintersemester 1983/84 aufnehmen.

[* Bereinigt. Eingearbeitet: RdErl. v. 27. 3. 1991 (GABl. NW. I S. 103); RdErl. v. 30. 6. 1997 (GABl. NW. 1 S. 190)]

Anlage 1

Festlegung der Tätigkeitsbereiche/Betriebe für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen

I. Erläuterungen der nachfolgenden Kennziffern:

1 = obligatorisch

2 = Wahlbereich – ein Tätigkeitsbereich umfasst mindestens vier Wochen. Es sind mindestens zwei Tätigkeitsbereiche nachzuweisen.

Die ausgewiesenen Wochenzahlen sind Mindestangaben für die genannten Tätigkeitsbereiche. Die Differenz, die zwischen dem geforderten Gesamtumfang von 52 Wochen und der Summe der vorgeschriebenen Mindestwochenzahl für einzelne Tätigkeitsbereiche besteht, soll den Studierenden eine freiere Planung ihrer fachpraktischen Ausbildung innerhalb der einzelnen Tätigkeitsbereiche der gewählten beruflichen Fachrichtung ermöglichen.

II. Die fachpraktische Ausbildung ist in folgenden Tätigkeitsbereichen/Betrieben abzuleisten:

7. Maschinentechnik

Tätigkeitsbereich/Betrieb:

- | | | | |
|-------|--|------------------|---|
| 7.1 | G r u n d p r a k t i k u m | 13 Wochen | |
| | – Grundlegende manuelle und maschinelle Arbeitstechniken | | 1 |
| | – Verbindungstechniken, Oberflächenbehandlung, Wärmebehandlung | | 1 |
| | – Werkstoffprüfung | | 1 |
| 7.2 | S c h w e r p u n k t p r a k t i k u m | 26 Wochen | |
| 7.2.1 | für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinentechnik mit einem Unterrichtsfach verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Industrie- und/oder Handwerksbetrieben nachzuweisen: | | |
| | – Konstruktion | | 1 |
| | – Arbeitsvorbereitung | | 1 |
| | – Fertigung und Zusammenbau | | 1 |
| | – Montage und Inbetriebnahme | | 1 |
| | – Reparatur und Wartung | | 1 |

- 7.2.2 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinentechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Betrieben der Kraftfahrzeugtechnik nachzuweisen:
- Arbeitsvorbereitung 1
 - Reparatur und Wartung 1
 - Karosseriebau 1
 - Ersatzteilhaltung 1
- 7.2.3 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinentechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in I n d u s t r i e b e t r i e b e n der Fertigungstechnik nachzuweisen:
- Konstruktion 1
 - Arbeitsvorbereitung 1
 - Fertigung und Zusammenbau 1
 - Montage und Inbetriebnahme 1
- 7.2.4 für Studierende, die die berufliche Fachrichtung Maschinentechnik mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Versorgungstechnik verbinden, sind folgende Tätigkeiten in Betrieben der Versorgungstechnik (Gas- und Wasserinstallation; Zentralheizungs- und Lüftungstechnik; öffentliche Versorgungsunternehmen) nachzuweisen:
- Konstruktion 1
 - Arbeitsvorbereitung 1
 - Montage und Inbetriebnahme 1
 - Reparatur und Wartung 1

Anlage 6

Anrechnung fachpraktischer Ausbildungsabschnitte bei vollzeitschulischen Bildungsgängen gemäß § 42 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung (LPO) vom 23. August 1994^{*)}

Bildungsgang	berufliche Fachrichtung	Kennziffer ^{**)}	Anrechnung in Wochen	anzurechnender Bereich
9. Elektrotechnische/r Assistent/in	Maschinentechnik	7	13	Grundpraktikum
10. Technische/r Assistent/in für Konstruktions- und Fertigungstechnik	Maschinentechnik	7	26	Grundpraktikum

^{*)} unter Nr. 1 bis 20 sind die vollzeitschulische Bildungsgänge an Berufskollegs (bis 1.8.1998: Berufsfachschulen und Kollegschulen) erfasst

^{**)} Kennziffer der beruflichen Fachrichtung gemäß Anlage 1 zum Runderlass vom 14.3.1983 (BASS 20-02 Nr.14)

B e s c h e i n i g u n g
ü b e r f a c h p r a k t i s c h e A u s b i l d u n g

für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit der beruflichen Fachrichtung

zur Vorlage beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

war vom _____ bis _____

in der Firma _____

in folgenden Bereichen mit der üblichen Arbeitszeit (wöchentlich _____ Stunden) tätig:

Tätigkeitsbereiche	Wochen

Innerhalb diese Zeitraumes fehlte sie/er _____ Tag(e),
 davon wegen Urlaubs _____ Tag(e),
 Krankheit _____ Tag(e),
 aus sonstigen Gründen _____ Tag(e).

Die ordnungsgemäße fachpraktische Ausbildung wird bescheinigt.

 Ort, Datum

 Stempel und Unterschrift
 (Name in Maschinenschrift)